



---

## Beschlussvorlage Nr. 080/2016

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
03.11.2016	Samtgemeinderat			

### Tagesordnungspunkt:

#### **Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder**

### Sachverhalt:

Gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG sind die Samtgemeinderatsmitglieder durch den Samtgemeindebürgermeister vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) hinzuweisen. Hierzu liegen Auszüge aus dem NKomVG bei. Da die Belehrung aktenkundig zu machen ist, ist die Kenntnisnahme der genannten Pflichten durch Unterschrift zu bestätigen.

Außerdem werden die Samtgemeinderatsmitglieder gem. § 60 NKomVG zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Samtgemeindebürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Samtgemeindebürgermeister

---

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an